

THEATER WINTERTHUR AG

**STATUTEN VOM
22. FEBRUAR 2022**

Wo nachstehend Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsinhaber.

I. Grundlage

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma "Theater Winterthur AG" besteht eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft i.S. von Art. 620 ff. und Art. 762 OR mit Sitz in Winterthur.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Die Gesellschaft ist nicht gewinnstrebig. Die Ausschüttung von Dividenden oder anderen geldwerten Leistungen an Aktionäre ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Gastspieltheaters in Winterthur. Sie beschäftigt kein festangestelltes eigenes Künstlerensemble. Sie kann Eigen- und Koproduktionen durchführen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den Kulturinstitutionen von Winterthur und Zürich.

Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

Sie kann als Nebenbetrieb ein Restaurant führen.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften mit ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen.

Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'036'000.00. Es ist eingeteilt in 4'072 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.--. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

[Art. 4 aufgehoben]

Art. 5 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Art. 6 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie oder einem Aktienzertifikat sowie jede Ausübung von Aktionärsrechten schliessen die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweiligen gültigen Fassung mit ein.

Art. 7 Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung, welche folgende unübertragbaren Rechte und Pflichten hat:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht vom Stadtrat der Stadt Winterthur abgeordnet sind, sowie Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (wobei eine Dividendenausschüttung in jedem Fall ausgeschlossen ist; Art. 1 Abs. 3 der Statuten);
4. gegebenenfalls Genehmigung des Lageberichts;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere aber in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Der Verwaltungsrat muss eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe von Verhandlungsgegenständen und Anträgen dies verlangen.

Eine Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat oder, falls notwendig, von der Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch gewöhnlichen Brief an die Aktionäre und Nutzniesser unter Angabe von Tag, Zeit und Ort, Verhandlungsgegenständen und Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre einberufen.

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind ebenfalls mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist darauf sowie auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, diese Unterlagen auf Wunsch zugestellt zu erhalten.

Art. 10 Vorsitz, Protokolle

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder einen anderen, von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre sein müssen.

Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 11 Beschlussfassung

Jede Aktie hat eine Stimme. Stellvertretung durch schriftlich bevollmächtigte Aktionäre ist möglich.

Gemeinwesen können sich durch ein Behördenmitglied oder einen anderen Bevollmächtigten, private juristische Personen durch ein Mitglied ihrer Organe vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der an der Versammlung vertretenen Aktien (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen).

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Auf Begehren eines Aktionärs kann die Generalversammlung mit einfachem Mehr der vertretenen Aktien beschliessen, dass einzelne oder alle Wahlen oder Abstimmungen an der Versammlung schriftlich durchgeführt werden.

Art. 12 Qualifizierte Mehrheiten

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte vereint, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform;
3. Statutenänderungen.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 13 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Die Stadt Winterthur, handelnd durch den Stadtrat, hat das Recht, jeweils ein Mitglied mehr als von der Generalversammlung gewählt (d.h. minimal zwei und maximal fünf Mitglieder) in den Verwaltungsrat zu delegieren.

Die weiteren Verwaltungsräte werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsräte beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Rücktritt treten neue Verwaltungsräte in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Amtsdauer der von der Stadt Winterthur delegierten Mitglieder richtet sich nach den betreffenden Delegationsbeschlüssen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 14 Oberleitung, Delegation

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche ihm von Gesetzes wegen nicht zwingend obliegenden Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder (als Ausschuss oder als Delegierte) sowie Dritten, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, übertragen. Die generelle Delegation von Kompetenzen ist in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement festzuhalten. Die Delegation einzelner Geschäfte durch Verwaltungsratsbeschluss wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftspolitik sowie die Aufgaben des Verwaltungsrats und der ihm unterstellten Organe in Reglementen festzulegen.

Art. 15 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Zielsetzungen des Theaters Winterthur;
3. Festlegung der Organisation;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung beauftragten Personen sowie Bestimmung ihrer Zeichnungsberechtigung;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Abschluss von Subventionsverträgen sowie Oberaufsicht über deren Ausführung und Einhaltung durch die Geschäftsleitung;
8. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 16 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen). Der Präsident hat keinen Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit all seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, welches jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Vergütung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten sowie die Entschädigungen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen. Die im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten direkten Auslagen werden vergütet.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 18 Wählbarkeit, Aufgaben

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungslegung

Art. 19 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am darauffolgenden 31. Juli, erstmals am 31. Juli 2020.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und deren Anhang, wird gemäss den Vorschriften des OR, insbesondere der Art. 957 ff., sowie den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

V. Beendigung

Art. 20 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern eine Generalversammlung sie nicht anderen Personen übertragen hat.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe von Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird höchstens der Nominalbetrag unter die Aktionäre und der Restbetrag an die Stadtkasse der Stadt Winterthur verteilt.

VI. Benachrichtigung

Art. 21 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen